

## ***Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren***

**Sitzung vom 30. November 2017**

Anwesend: Hans-Dieter Laschet, Vorsitzender  
Marcelle Vanstreels-Geurden, Ludwig Gielen, August Boffenrath,  
Joachim van Weersth, Heike Esfahlani-Ehlert, Schöffen.  
Bernd Zacharias, Christoph Heeren, Theresa Wollgarten-Kockartz,  
Christian Lesuisse, Agnes Cool-Krafft, David Kirschvink, Guido Deutz,  
Monika Höber-Hillen, Resel Reul-Voncken, Mario Pitz, Jérôme Franssen,  
Tom Simon, Thomas Schwenken, Erwin Güsting, Gemeinderäte.  
Ulrich Deller, Präsident des ÖSHZ, als beratendes Mitglied  
Bernd Lentz, Generaldirektor

Entschuldigt: Ratsmitglied Fabienne Xhonneux

Punkt 21 b) der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel L1122-11 und 1122-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

### **Festsetzung der Zuschlagsteuer auf die Steuer auf natürliche Personen**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung,  
insbesondere der Artikel L1122-30, L1122-31 und L1331-3;

Aufgrund des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer 1992, insbesondere Artikel  
465 bis 470;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die  
Finanzmittel zu beschaffen, um ihr Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte  
Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht des Gutachtens seitens des Herrn Finanzdirektors vom 20.11.2017;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach Anhörung des Berichtes des Finanzschöffen sowie des Bürgermeisters;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**B E S C H L I E S S T mit 15 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen der CSL:**

**Artikel 1 :**

für das Rechnungsjahr 2018 wird eine Zuschlagsteuer zur Steuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreichs erhoben, die am 01. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind (Haushaltsartikel: 040/37201).

**Artikel 2 :**

Die Steuer ist festgelegt auf **7,5 %** des errechneten Teils auf die dem Staat geschuldete Steuer auf die natürlichen Personen gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommensteuer des Jahres 1992.

**Artikel 3 :**

Die Beitreibung dieser Steuer erfolgt durch die Steuerverwaltung der direkten Steuern, sowie es das Gesetzbuch über die Einkommenssteuer vorschreibt.

**Artikel 4 :**

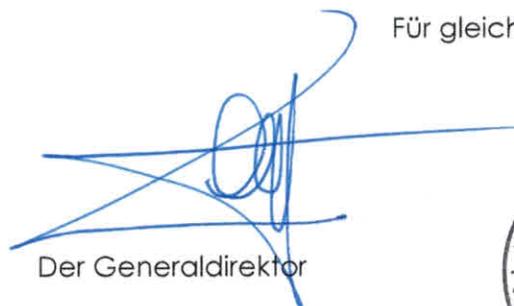
Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Im Auftrag des Rates :

Bernd Lentz  
Der Generaldirektor

Hans-Dieter Laschet  
Der Vorsitzende

Für gleichlautende Ausfertigung :

  
Der Generaldirektor



  
Der Bürgermeister